

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die in den Exposés von Engel & Völkers enthaltenen Immobilienangebote sind ausschließlich für den im Anschreiben adressierten Kunden bestimmt. Sie sind streng vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Engel & Völkers zulässig.
2. Die Tätigkeit von Engel & Völkers ist für den Kunden in der Regel courtagepflichtig. Die näheren Einzelheiten über die Höhe der Engel & Völkers zustehenden Courtage ist dem Exposé zu entnehmen.
3. Ein Maklervertrag kommt mit Engel & Völkers für die angebotene Vertragsgelegenheit entweder schriftlich zustande oder wenn aufgrund des Kurz- Exposés das ausführliche Exposé abgefordert wird oder weitere Maklerleistungen durch Engel & Völkers in Anspruch genommen werden (Besichtigung, Abfragen weiterer Informationen).
4. Die Nachweis-und/oder Vermittlungstätigkeit von Engel & Völkers erfolgt auf Grundlage der Engel & Völkers erteilten Auskünfte und Informationen. Irrtum, Auslassung und/oder Zwischenverkauf oder Zwischenvermietung bleiben vorbehalten.
5. Der Courtageanspruch von Engel & Völkers ist verdient und fällig mit dem wirksamen Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages, wenn dieser auf der vertragsgemäßen Nachweis-und/oder Vermittlungstätigkeit von Engel & Völkers beruht.
6. Der Courtageanspruch entsteht auch, wenn anstelle des ursprünglich erstrebten Rechtsgeschäftes der wirtschaftliche Erfolg durch ein anderes Rechtsgeschäft erreicht wird (z.B. Miet-/Pachtvertrag statt Kauf; Anteils- statt Grundstückskauf; Zuschlag in der Zwangsversteigerung) oder ein Dritter aufgrund unberechtigter Weitergabe durch den Kunden den Hauptvertrag abschließt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, Engel & Völkers unverzüglich über alle Vertragsinhalte zu informieren, die für die Ermittlung des Courtageanspruches erforderlich sind.
8. Engel & Völkers ist berechtigt, auch für die andere Partei des Hauptvertrages courtagepflichtig tätig zu werden, soweit keine Interessenkollision vorliegt.
9. Kennt der Kunde die ihm nachgewiesene Vertragsgelegenheit (Vorkennntnis) bei Abschluss des Maklervertrages oder erlangt er sie später, so ist er verpflichtet, Engel & Völkers unverzüglich zu informieren.
10. Zurückbehaltungs oder Aufrechnungsrechte bestehen nur, soweit sie auf dem Maklervertrag beruhen oder die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.
11. Ist der Kunde Verbraucher, informiert Engel & Völkers darüber, dass keine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle iSd § 36 VSBG erfolgt. Engel & Völkers ist hierzu auch nicht verpflichtet.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin